

## Entwurf des Nachtragsvoranschlages für das Finanzjahr 2021

### Kundmachung

Der Sozialhilfeverband Kirchdorf macht kund, dass gemäß § 37 Abs. 2 Oö. Sozialhilfegesetz 1998, der Entwurf über den Nachtragsvoranschlag des Sozialhilfeverbandes Kirchdorf für das Finanzjahr 2021 von heute für zwei Wochen, das ist bis zum

7. Dezember 2021

in der SHV-Geschäftsstelle, Zimmer 208, öffentlich aufliegt und während der Amtsstunden eingesehen werden kann. Der Entwurf des Nachtragsvoranschlages ist auch auf der Homepage des Sozialhilfeverbandes unter [www.shvki.at](http://www.shvki.at) abrufbar.

Etwaige Bemerkungen gegen den Entwurf können innerhalb der oben angeführten Auflagefrist von jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, schriftlich bei der SHV-Geschäftsstelle eingebracht werden.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Sozialhilfeverband  
Die Obfrau:

Mag. Elisabeth Leitner

angeschlagen: 23.11.2021

abgenommen:

Hinweis:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an den Sozialhilfeverband Kirchdorf, Garnisonstraße 3, 4560 Kirchdorf a.d. Krems und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <http://www.shvki.at/index.php/datenschutz>